



auf den Punkt.

NEWSLETTER DES RESSORTS BAU – WERKE – UMWELT

Seite 1: Schlaglicht / Das DBU informiert / Neues Recht / Termine

Nr. 1 – Mai 2014

Seite 2: Laufende Projekte / Rechtsprechung / Vernehmlassungen / Tipps und Links

Schlaglicht

Das Ressort BWU vertritt die Anliegen der Gemeinden in den Bereichen Hochbau, Tiefbau, Umwelt, Versorgung und Planung. Das Ressort ist oftmals Schnittstelle zwischen Stellen des Kantons einerseits und den Gemeinden andererseits. Eine ausgewogene Besetzung des Ressorts mit Mitgliedern aus grossen, mittleren und kleinen Gemeinden einerseits, mit unterschiedlichen fachlichen Hintergründen andererseits soll dazu beitragen, dass das Ressort seine Aufgabe wahrnehmen und den interessierten Gemeindestellen sinnvolle Unterstützung leisten kann. Mit dem Newsletter wollen wir die Gemeinden kurz und knapp informieren – eben **auf den Punkt** gebracht! Aber auch der Erfahrungsaustausch soll gefördert werden. Ihre Meinung interessiert uns ebenso wie Ihre Themenvorschläge.

Das DBU informiert

Umrechnungstabelle AZ / GFZ Anhang PBV: § 122 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes verpflichtet die Gemeinden, Zonenplan und Baureglement innert 5 Jahren, d. h. bis Ende 2017 dem neuen Recht anzupassen. § 122 Abs. 3 bestimmt zudem, dass für Sondernutzungspläne (insbesondere Gestaltungspläne), die nach dem 1. Januar 2013 erlassen werden, das neue Planungs- und Baurecht und die IVHB angewendet werden muss. Soweit die Gemeinden die Umrechnung der Nutzungsziffern in ihren Baureglementen noch nicht vorgenommen haben, ist für die Umrechnung von der bisherigen Ausnutzungsziffer (AZ) zur Geschossflächenziffer (GFZ) die Umrechnungstabelle des PBV-Anhangs massgeblich.

Da Gestaltungspläne, die nach dem 1. Januar 2013 erlassen werden, zwingend neues Recht angewendet werden muss, ist nochmals in Erinnerung zu rufen, dass die Gemeinden bei neuen Gestaltungsplänen all jene Punkte nach neuem Recht zu regeln haben, welche für eine Überbauung des Gestaltungsplangebiets in der betroffenen Zone notwendig sind. Nicht zulässig ist die Regelung einzelner Punkte nach neuem Recht und im Übrigen auf das alte Recht bzw. das Baureglement zu verweisen. Im ganzen Perimeter eines Gestaltungsplans muss integral neues Recht angewendet werden, dies auch dann, wenn in einem Gestaltungsplan lediglich die Erschliessung geregelt wird. Um die Umrechnung von der alten auf die neue Nutzungsziffer vorzunehmen haben die Gemeinden für die betroffene Bauzone, in welcher das Gestaltungsplangebiet liegt, zunächst Präferenzobjekte zu bestimmen. Anschliessend haben sie festzulegen, ob und inwieweit der Gestaltungsplan von der Regelbauweise nach § 24 Abs. 3 PBG abweichen darf.

Neues Recht

Bundes- und Kantonsrecht – ausgewählte, wichtige Neuerungen:

Bund: Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01): Art. 32d^{bis} Abs. 1 und 2 neu (Sicherstellung der Kostendeckung) – in Kraft seit November 2013

Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20; sowie Verordnung GSchV; SR 814.201): diverse Änderungen und redaktionelle Anpassungen – in Kraft seit Januar 2014

Diese Aufzählung ist nicht vollständig!

Termine

22.05.2014, 14 Uhr
GIV TG: Info Nutzungsplanung, ÖREB-Kataster, neue Koordinaten Trauben, Weinfeldern siehe www.giv.tg.ch

22.05.2014, 16.15 Uhr
GIV TG: Generalversammlung Trauben, Weinfeldern siehe www.giv.tg.ch

18.09.2014:
Bauverwaltertagung in Frauenfeld
weitere Infos folgen

Feedback

Ihre Meinung interessiert uns. Rückmeldungen jeder Art zur Idee „Newsletter“, zum Inhalt, Fragen zu einzelnen Themen oder Vorschläge für unseren Newsletter bitte an info@vtg.ch!

...und übrigens:

Ressort BWU des VTG –
Zusammensetzung:

Beat Steiner, Altnau
(Vorsitz bis 9. April 2014)
Rolf Uhler, Tägerwil
(Vorsitz ab 10. April 2014)
Peter Ammann, Matzingen
Stefan Angst, Gachnang
Martin Belz, Weinfeldern
Ueli Signer, Aadorf
Rainer Heeb, Arbon
(ab 1. Mai 2014)
Beatrix Kesselring, VTG

Laufende Projekte

Die Werkhöfe der Gemeinde-Bauämter bieten verschiedene, wichtige Dienstleistungen und tragen zum Funktionieren der Gemeinden bei. Unser Ressort ist der Ansicht, dass die Vernetzung aller Werkhöfe noch verbessert werden kann. Der Erfahrungsaustausch ist zwar bereits etabliert, aber nicht alle Gemeinden haben Zugang. Deshalb nutzte unser Ressort Ende März die Möglichkeit, sich an einem Werkhofleiter-Treffen vorzustellen. Konkrete Vorschläge sind nun in Diskussion, damit möglichst alle interessierten Gemeinden einbezogen werden können.

Eine Arbeitsgruppe des Kantons bearbeitet derzeit das Thema Windenergie. Die Potenziale dieser erneuerbaren Energiequelle sollen abgeklärt werden. Das Ressort BWU vertritt die Gemeinden in dieser Arbeitsgruppe.

Rechtsprechung

Koordinationspflicht zwischen Gestaltungsplan und Zonenplan(änderung): Art. 2 und 25a Raumplanungsgesetz: Bildet sowohl für den Erlass eines Gestaltungsplans wie auch für eine Zonenplanänderung ein konkretes Überbauungsprojekt denselben Ausgangspunkt und ist von einem engen inhaltlichen Konnex zwischen den beiden planungsrechtlichen Massnahmen auszugehen, so besteht ein entsprechender Abstimmungsbedarf (Art. 2 RPG) und eine Koordinationspflicht der Behörde (Art. 25a RPG). Wird der Gestaltungsplan aufgehoben, so ist auch die – Gegenstand eines hängigen Rechtsmittelverfahrens bildende – Zonenplanänderung hinfällig und aufzuheben.

(Quelle: Thurgauische Verwaltungsrechtspflege TVR 2012, Nr. 13)

Vernehmlassungen

Derzeit sind keine Vernehmlassungsverfahren im Gange, an welchen sich das Ressort BWU beteiligte. Abgeschlossen sind die Vernehmlassungen zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren sowie zum Gesetz über die Nutzung des Untergrundes.

Die Stellungnahmen des VTG finden sich unter <http://www.vtg.ch/index.php/Vernehmlassungen.html>

Tipps und Links

www.raumentwicklung.tg.ch Rubrik "Planungs- und Baugesetz / IVHB" beachten – neueste Informationen zum PBG sind dort abrufbar.

www.vlp-aspan.ch November 2013-Ausgabe der Publikation „Inforaum“ mit interessanten Ausführungen über Vollzugsprobleme bei illegalen Bauten sowie über die Abklärungspflichten bei Neueinzonungen von Bauland. Publikation kann im Mitgliederbereich vollständig heruntergeladen werden.

Naturgefahrenkarte

Haben Sie auch eine Planschachtel mit Naturgefahrenkarten? Haben Sie schon alles im Griff und wissen Sie, wie mit diesem Thema umzugehen ist? Sehr gut.

Wenn nicht: Besuchen Sie einen der vom Amt für Umwelt zusammen mit dem VTG angebotenen **Kurse am 14., 20. oder 23. Mai 2014 in Weinfeldern**. Alle Informationen dazu wurden den Gemeinden im März bereits zugestellt. Sie finden die Unterlagen und die Online-Anmeldung bei den Veranstaltungen von www.vtg.ch.

Gefahrenkarte Kanton Thurgau

Legende

-  Perimeter Gefahrenkarte
- Gefährdung
-  erheblich
-  gering
-  mittel
-  Restgefährdung
-  keine